

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1952

Nummer 61

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.****B. Innenministerium.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1061.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 8. 8. 1952, Friedhoffibel. S. 1061. — RdErl. 20. 8. 1952, Standesamtsgebühren. S. 1061. — RdErl. 21. 8. 1952, Paßwesen; Mitteilung über einen in Verlust geratenen Reisepaß. S. 1064.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 8. 1952, Anrechnung von Personen, die nicht Unterbringungsmitnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. sind, auf den Pflichtanteil nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes. S. 1065. — RdErl. 19. 8. 1952, Wiederverwendung von jüngeren Beamten und Widerrufsbeamten z. Wv. S. 1066.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 6. 8. 1952, Feuerschutzrecht im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1066.

**C. Finanzministerium.**

RdErl. 18. 8. 1952, Steuerliche Behandlung der Vergütungen für nebenamtliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit; nebenamtlich tätige Kirchenmusiker. S. 1067.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

Bek. 20. 8. 1952, Ungültigkeitserklärung einer Sprengstofflizenz. S. 1068.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung. IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 13. 8. 1952, Fleischbeschau bei Wildschweinen. S. 1068.

**F. Arbeitsministerium.**

RdErl. 13. 8. 1952, Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zu Art. 131 GG. und Zahnersatzzuschuß. S. 1068. — Bek. 14. 8. 1952, Aufzugsverordnung; Änderung und Ergänzung der Technischen Grundsätze. S. 1069. — Bek. 12. 8. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 1071. — Bek. 21. 8. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 1072. — RdErl. 16. 8. 1952, Betriebserhebung (Katastererhebung) im Jahre 1952. S. 1073.

**G. Sozialministerium.**

RdErl. 15. 8. 1952, Französische Fremdenlegion — Rückgängigmachung von Anwerbungsverträgen. S. 1073.

**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Justizministerium.****L. Staatskanzlei.****B. Innenministerium****Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Regierungsrat Dr. J. Liese zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

— MBl. NW. 1952 S. 1061.

**I. Verfassung und Verwaltung****Friedhoffibel**Mitt. d. Innenministers v. 8. 8. 1952 — I 10 — 26  
Nr. 1004/52

Der Verlag D. W. Callwey, München 2, Finkenstr. 2, hat ein als „Friedhoffibel“ bezeichnetes, reich bebildertes, 160 Seiten starkes Werk herausgebracht, das allen Behörden, die sich mit der Anlegung, dem Ausbau und der Gestaltung von Friedhöfen zu befassen haben, zur Anschaffung empfohlen werden kann.

— MBl. NW. 1952 S. 1061.

**Standesamtsgebühren**RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1952 I — 14.66 — zu  
Nr. 1168/50

Nachstehend wird die jetzt gültige Fassung des § 113 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 RGBl. I S. 533 (Gebührenordnung der Standesämter; §§ 571—599 DA.) veröffentlicht.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

**„§ 113**

## (1) An Gebühren werden erhoben

1. für die Vorlegung eines Personenstandsbooks(Standesregisters)zur Einsicht, und zwar für jeden Jahr- gang . . . . .	0,30 DM;
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . .	0,90 DM;
2. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Famili- lienbuch . . . . .	2,— DM;
3. für die spätere Erteilung einer Bescheinigung, daß der Auszug die Eintragungen im Familien- buch <sup>1)</sup> noch vollständig wiedergibt, sowie für die Ergänzung des Auszugs . . . . .	1,— DM;
4. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburten- buch, Sterbebuch oder dem Buch für Todeserklärungen . . . . .	1,— DM;
5. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus den frühe- ren Standesregistern . . . . .	1,— DM;
6. für die Erteilung einer standes- amtlichen Urkunde oder einer Ge- burtsbescheinigung . . . . .	1,— DM;

<sup>1)</sup> Solche Bescheinigungen sind für beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch und dem Buch für Todeserklärungen sowie aus einem früheren Standesregister nicht auszustellen; s. § 577 Abs. 2 DA.

7. für die nachträgliche Beischreibung von Randvermerken auf einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch <sup>2)</sup> oder Sterbebuch oder auf einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern — sind mehrere Randvermerke beizuschreiben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben — . . . . .	0,30 DM;
8. für die Ergänzung einer standesamtlichen Urkunde durch Beischreibung der späteren Änderungen . . . . .	0,30 DM;
9. für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern (Standesregistern) oder einer standesamtlichen Urkunde, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt werden kann die Hälfte der Gebühr nach den Nrn. 2, 4, 5, 6; . . . . .	3,— DM;
10. für die Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots . . . . .	3,— bis 30,— DM
Kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 30,— DM erhöht werden.	
Wird die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen, so wird die Gebühr für die Eheschließung erhoben.	
11. für die Befreiung vom Aufgebot	3,— bis 30,— DM
12. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist . . . . .	3,— bis 15,— DM;
— neben dieser Gebühr wird eine Gebühr nach Nr. 10 Abs. 1 nicht erhoben —	
13. für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung . . .	3,— bis 30,— DM;
14. für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen im Ausland sowie für die Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen Ausländer im Bundesgebiet oder im Lande Berlin <sup>3)</sup> . . . . .	3,— bis 30,— DM;
15. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung . . . .	2,— DM;
16. für die schriftliche Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung und die Bescheinigung über das Aufgebot, einzeln oder zusammen . . . .	2,— DM;
17. für die Eheschließung vor einem Standesbeamten, der das Aufgebot nicht erlassen hat . . . .	2,— bis 6,— DM;
18. für die Eheschließung außerhalb der Dienststunden oder außerhalb des Dienstgebäudes, es sei denn, daß einer der Eheschließenden lebensgefährlich erkrankt ist . . . . .	20,— DM;

<sup>2)</sup> Auf einer Geburtsbescheinigung wird nichts geändert oder ergänzt  
s. § 579 DA.

<sup>3)</sup> Die Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse im Verkehr mit der Schweiz ist gebührenfrei, wenn die Aushändigung durch den Standesbeamten in der Schweiz erfolgt. Für die Aushändigung des Ehefähigkeitszeugnisses erhebt der Standesbeamte in der Schweiz eine Gebühr. Dasselbe gilt umgekehrt für ein Ehefähigkeitszeugnis aus der Schweiz, das ein deutscher Standesbeamter aushändigt.

19. für die Beglaubigung und für die Entgegennahme einer Erklärung über die Wiederannahme des Familien- oder des früheren Ehenamens durch die geschiedene Frau sowie über die Untersagung der Weiterführung seines Namens durch den geschiedenen Mann . . . . .	3,— DM;
Wenn die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung durch denselben Standesbeamten erfolgt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
20. für das Aufsuchen der Fundstelle bei der Ausstellung von Einzelurkunden, wenn für den Standesfall weder Datum noch Aktenzeichen angegeben werden können . . . . .	1,— bis 3,— DM.
(2) Als Auslagen werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten."	

1952 S. 1064  
aufgeh.  
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1952 S. 1061.

### Paßwesen; Mitteilung über einen in Verlust geratenen Reisepaß

RdErl. d. Innénministers v. 21. 8. 1952 — I 13 — 38  
Nr. 1210/52

Die Mitteilungen über in Verlust geratene Reisepässe gemäß Art. XXII der Bestimmungen über Behandlung von Paßangelegenheiten sind ab sofort nicht mehr an den Herrn Bundesminister des Innern, sondern unmittelbar an das Bundeskriminalamt in Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1, V. Stock, zu senden.

Hierzu ist nachstehendes Formular zu verwenden:

Seite 1

....., den ..... 195....  
(Behörde) (Ort)

An das  
Bundeskriminalamt  
Hamburg 36  
Karl-Muck-Platz 1 V.

Mitteilung über einen in Verlust geratenen Reisepaß.

.....  
(Unterschrift)

Seite 2

Familienname: .....  
Vorname: .....  
(Rufname unterstreichen)

Geburtstag und -ort: .....

Wohnort: .....  
(auch Straße und Haus-Nr.)

Nummer des in Verlust geratenen Reisepasses: .....

Von welcher Behörde ausgestellt: .....

Ausstellungsdatum: .....

Gültig bis: .....

Wann, wo und auf welche Weise in Verlust geraten?

Gründe, die Verdacht rechtfertigen, daß Paß durch andere Personen missbräuchlich benutzt wird: .....

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg  
Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1064.

## II. Personalangelegenheiten

### Anrechnung von Personen, die nicht Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sind, auf den Pflichtanteil nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1952 — II B —  
3 b / 25.117.27 — 9699/52

Nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. haben die unterbringungspflichtigen Dienstherren (§ 11 Abs. 1) die in den §§ 12 und 13 bezeichneten Pflichtanteile zu erfüllen. Diese Pflichtanteile können die Dienstherren nach Maßgabe der §§ 12 und 13 erfüllen durch die Wiederverwendung der an der Unterbringung teilnehmenden und der nachstehend genannten, kraft ausdrücklicher Vorschriften dieses Gesetzes auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen:

1. Personen, die nach § 3 Nr. 1 in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 11) im Bundesgebiet entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung zum Zwecke der Wiederverwendung übernommen worden sind (§§ 12 Abs. 2, 13);
2. Angestellte und Arbeiter, die zwar nicht als Dauerangestellte oder unkündbare Angestellte Unterbringungsteilnehmer sind (§ 52, Abs. 1 und 2), aber am 8. Mai 1945 — von diesem Zeitpunkt zurückgerechnet — eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 10 Jahren im öffentlichen Dienst abgeleistet hatten (§ 52 Abs. 3 letzter Satz). Hierher gehören auch Berufssoldaten und ihnen gleichstehende RAD-Angehörige, die den Stichtag vom 8. Mai 1935 nicht erfüllen, aber mit Wehr- oder Arbeitsdienstzeit und Dienstzeit als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet hatten;
3. Berufsoffiziere und ihnen gleichstehende berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 — von diesem Zeitpunkt zurückgerechnet — eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet hatten (§ 53 Abs. 1 letzter Satz, § 55);
4. Berufsunteroffiziere und ihnen gleichstehende berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 — von diesem Zeitpunkt zurückgerechnet — eine Dienstzeit von weniger als 12, jedoch mindestens 10 Jahren abgeleistet hatten (§ 54 Abs. 2 Satz 3, § 55).

Die vorbezeichneten Personen sind nach Maßgabe der §§ 12 und 13 nur dann auf die Pflichtanteile anzurechnen, wenn sie die allgemeinen Bedingungen der §§ 1, 2 und 4 erfüllen und nicht unter § 3 Nr. 2, 4 oder 5 fallen.

Berufssoldaten und ihnen gleichstehende berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes (vgl. Nr. 3 und 4) sind auf die Pflichtanteile anrechenbar, wenn sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden oder wie Angestellte bzw. Arbeiter zu behandeln sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1, § 55, vgl. VV zu § 52 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3).

Die Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile nach § 13 setzt eine Wiederverwendung als Beamter voraus.

Auf die Pflichtanteile der §§ 12 und 13 nicht anzurechnen sind die bei 1 bis 4 bezeichneten Personen, wenn sie bereits am 8. Mai 1945 dienstunfähig oder fünfundsechzig Jahre alt waren oder nach dem 8. Mai 1945 geworden sind oder werden.

Die Erteilung besonder Anrechenbarkeitsbescheinigungen ist nicht vorgesehen.

Im Falle einer beabsichtigten Einstellung müssen die einstellenden Dienstherren vielmehr auf Grund der ihnen von den Bewerbern vorzulegenden Unterlagen feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit erfüllt sind oder nicht.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden.

— MBL. NW. 1952 S. 1065.

### Wiederverwendung von jüngeren Beamten und Widerrufsbeamten z. Wv.

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1952 — II B —  
3 b / 25.117.24 — 9440/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat in seinem Rundschreiben vom 28. Juni 1952 — 2628 — 6271/52 — folgendes ausgeführt:

„Aus Kreisen der jüngeren Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. sind wiederholt Vorstellungen dagegen erhoben worden, daß ihre Wiederverwendung wegen des Fehlens einer gründlichen Ausbildung abgelehnt worden sei.

Im Interesse eines gesunden Altersaufbaues in der Verwaltung würde ich es für bedenklich halten, wenn die Bewerbungen von jüngeren Beamten und Widerrufsbeamten z. Wv. nur deswegen wenig Aussicht auf Berücksichtigung hätten, weil ihnen aus kriegsbedingten Gründen Verwaltungserfahrung, zum Teil auch eine gründliche fachliche Ausbildung fehlt. Diese Mängel können durch geeignet erscheinende Personalaufnahmen behoben werden, insbesondere durch vorläufige Verwendung als Angestellte oder Aushilfsangestellte. Dabei wird es zweckmäßig sein, diesen Kräften während der Dauer der Beschäftigung die Teilnahme an Fortbildungskursen und Lehrgängen an Verwaltungsakademien oder ähnlichen Einrichtungen zu ermöglichen.“

Da bei einer Beschäftigung der Unterbringungsteilnehmer auch im Rahmen einer Aushilfstätigkeit die Personalaufgaben auf die Pflichtanteile nach § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG. anrechenbar sind, wird den Belangen der Dienstherren auch in diesen Fällen ausreichend Rechnung getragen. Zu beachten ist ferner, daß die zur Probe beschäftigten Teilnehmer an der Unterbringung im Falle der Wiederverwendung nach Bewährung bei Einweisung in eine Planstelle auf die Pflichtanteile nach § 13 a. a. O. angerechnet werden können.“

Ich bitte, von den vorstehenden Anregungen Kenntnis zu nehmen.

An alle Landesbehörden und  
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1952 S. 1066.

### III. Kommunalaufsicht

1952 S. 1066 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1602 Nr. 482

### Feuerschutzrecht im Lande Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Innenministers v. 6. 8. 1952 — Abt. III C 1

Im Gemeindeverlag Köln und im W. Kohlhammer-Verlag Stuttgart und Köln ist erschienen: Das Feuerschutzrecht im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Schriftenreihe besteht aus folgenden Einzelveröffentlichungen:

Teil I: Das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948.

Teil II: Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr, Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr, Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren Feuerwehrdienst.

Teil III: Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr, Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister und Bezirksbrandmeister.

Teil IV: Richtlinien über die Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen.

Teil V: Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr.

Teil VI: Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr.

Die Schriftenreihe ist zur dienstlichen Verwendung geeignet, ihre Anschaffung wird empfohlen.

— MBL. NW. 1952 S. 1066.

### C. Finanzministerium

#### Steuerliche Behandlung der Vergütungen für nebenamtliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit; nebenamtlich tätige Kirchenmusiker

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 8. 1952 —  
S 2170—8587/VB—2

Bei nebenamtlicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit bestanden bisher in den Ländern unterschiedliche Regelungen über die pauschale Berücksichtigung von Werbungskosten. Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sind nunmehr zwecks Herbeiführung einer bundeseinheitlichen Regelung übereingekommen, ab 1. Januar 1952 sowohl bei nebenamtlicher Lehrtätigkeit als auch bei nebenamtlicher Prüfungstätigkeit jeweils 25 v. H. der Bezüge als Werbungskosten anzuerkennen. Das gilt im Lohnsteuerverfahren und im Veranlagungsverfahren.

Ich bemerke dazu folgendes:

1. Die Berücksichtigung eines Werbungskostenpauschalsatzes von 25 v. H. der Vergütung habe ich bei nebenamtlicher Lehrtätigkeit bereits durch Erl. vom 27. Februar 1951 S 2170—1512/VC zugelassen. Nach diesem Erl. bitte ich weiterhin zu verfahren.

2. Meinen Erl. vom 8. November 1950 S 2176—9251/VC über die Besteuerung der Prüfungsgebühren hebe ich mit Wirkung ab 1. Januar 1952 auf. Die steuerliche Behandlung der Prüfungsgebühren richtet sich nunmehr sinngemäß nach dem in der obigen Ziffer 1 bezeichneten Erlaß. Ab 1. Januar 1952 gelten somit für die steuerliche Behandlung der nebenamtlichen Lehrvergütungen und für die nebenamtlichen Prüfungsvergütungen die gleichen Grundsätze.

3. Der Werbungskostenpauschalsatz von 25 v. H. kann nur solchen Steuerpflichtigen gewährt werden, die im Hauptberuf Arbeitnehmer sind. Er ist daher nicht anwendbar bei Vergütungen für eine nebenamtliche Lehrtätigkeit oder nebenamtliche Prüfungstätigkeit der Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen.

Er gilt außerdem nicht bei Arbeitnehmern, die nebenamtlich als Kirchenmusiker tätig sind. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß den nebenamtlich tätigen Kirchenmusikern auf Antrag ein Freibetrag für Werbungskosten in Höhe ihrer glaubhaft gemachten Aufwendungen aus der Tätigkeit als Kirchenmusiker ohne Anrechnung auf den in der Lohnsteuertabelle bereits berücksichtigten Werbungskostenpauschbetrag von 312 DM auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird. Übersteigen die geltend gemachten Aufwendungen 25 v. H. der Einnahmen aus der nebenamtlichen Tätigkeit als Kirchenmusiker, so ist der vorbezeichnete Werbungskostenpauschbetrag von 312 DM auf die nachgewiesenen Werbungskosten anzurechnen.

4. Die Frage, ob eine nebenamtliche oder hauptamtliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit vorliegt, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls auf Grund des Abschnitts 4 LStR 1952 zu beurteilen. Eine Nebentätigkeit liegt aber dann nicht vor, wenn sie in den Rahmen der ordentlichen Dienstaufgaben des Steuerpflichtigen fällt.

5. Soweit bei Vergütungen für eine nebenamtliche Prüfungstätigkeit nach meinem Erlaß vom 8. November 1950 S 2176—9251/VC ein Werbungskostensatz von 40 v. H. (bei Zahlung des Arbeitslohns und der Prüfungsvergütung aus derselben öffentlichen Kasse) anerkannt worden ist, verbleibt es für die Vergangenheit dabei. In diesen Fällen ist die Neuregelung erst ab 1. September 1952 anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn ein nach dem vorbezeichneten Erlaß in Betracht kommender Arbeitnehmer veranlagt wird.

Bezug: Meine Erl. v. 8. November 1950 S 2176—9251/VC und v. 27. Februar 1951 S 2170—1512/VC.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1067.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

#### Ungültigkeitserklärung einer Sprengstofflizenz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 20. 8. 1952 — II/2 — 171—34.9—6/52

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenznordnung wird nachstehende Sprengstofflizenz für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster Nr. u. Datum	Aussteller
Hugo Platte, Mülheim-Heissen, Wiescher Weg	B Nr. 11 v. 1. 4. 1952	Bergamt Essen 1

— MBl. NW. 1952 S. 1068.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### II. Landwirtschaftliche Erzeugung IV. Forst- und Holzwirtschaft

##### Fleischbeschau bei Wildschweinen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 8. 1952 — II Vet. 3010 — 486/52 und IV C 4 / 3173

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist meiner Auffassung beigetreten, daß die Einführung der Fleischbeschau bei Wildschweinen die Bekämpfung der Schweinepest nicht entscheidend beeinflussen kann. Einmal würden bei der Fleischbeschau in den seltensten Fällen sämtliche für die Diagnose unentbehrlichen Organe zur Verfügung stehen. Andererseits sind bei der Schweinepest in der Regel so wenig charakteristische Veränderungen festzustellen, daß allein durch die Untersuchung eines Tierkörpers die Diagnose nur in Ausnahmefällen gestellt werden könnte.

Deshalb ist — wenigstens zunächst — davon abgesehen worden, neben der bereits vorgeschriebenen Trichinenbeschau die Fleischbeschau nach § 1, Abs. 1, des Fleischbeschauugesetzes bei Wildschweinen anzuordnen.

Wegen der zunehmenden Verbreitung der Schweinepest bitte ich aber, die Jägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Erscheinungen dieser Seuche eingehend vertraut zu machen und anzuhalten, sämtliche kranken und verdächtigen, vielleicht auch die gefallenen Tiere dem zuständigen Kreisveterinärrat zur Untersuchung vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1068.

### F. Arbeitsministerium

#### Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 131 GG und Zahnersatzzuschuß

RdErl. d. Arbeitsministers v. 13. 8. 1952 — II 4 5222 i — II 2 — 6354 — (41/52)

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat am 22. Juli 1952 — IV a 7 — 5750/50 — zu der obengenannten Frage folgendes bekanntgegeben:

„Die Beitragserstattung nach § 74 a.a.O. ist ausgeschlossen, wenn während der Versicherungsdauer Leistungen gewährt worden sind. Als Leistungen der Rentenversicherung sind nach §§ 1250, 1251 RVO. Renten, Beitragsersättigungen, Heilverfahren und Mehrleistungen anzusezien. Die Höhe der entrichteten Beiträge ist im Verhältnis zu den gewährten Leistungen unerheblich.“

Da die Beihilfen zum Zahnersatz überwiegend von den Trägern der Krankenversicherung zu gewähren sind, wird in aller Regel davon ausgegangen werden können, daß eine Beteiligung der Rentenversicherung nicht vorliegt. Nur wenn entgegen dieser Übung von dem Träger der Rentenversicherung tatsächlich eigene Mittel für die Beihilfe zum Zahnersatz aufgebracht worden sind, ist eine Erstattung der Arbeitnehmeranteile nach § 74 nicht möglich. Ohne Belang ist dabei, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung aus eigenen Mitteln nicht bestanden hat."

An die Träger der Krankenversicherung,  
die Träger der Rentenversicherung,  
das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen,  
die Aufsichtsbehörden der Krankenversicherung.

— MBl. NW. 1952 S. 1068.

### **Aenderung und Ergänzung der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung**

Bek. d. Arbeitsministers v. 14. 8. 1952 —  
III 4 — 8571.1

Der Deutsche Aufzugsausschuß hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen beschlossen, die hiermit für Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt werden.

Die in Ziffer 3 des nachstehenden Beschlusses genannte Fassung der Änderung der Technischen Grundsätze vom 29. Juli 1950 — DA 335/50 — war in Nordrhein-Westfalen durch Bekanntmachung vom 1. September 1950 (MBl. NW. S. 846) in Kraft gesetzt worden.

Die in Ziffer 6 erwähnte allgemeine Ausnahme vom 25. November 1949 — DA 222/49 — über Zulassung von Drahtseilen war in Nordrhein-Westfalen durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 1949 (MBl. NW. 1950 S. 26) veröffentlicht worden.

„Deutscher Aufzugsausschuß

DA 304/52

Hamburg 1, den 28. Juli 1952  
Schopenstahl 24

Betrifft: Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung.

Der Deutsche Aufzugsausschuß hat mit Zustimmung der Länder die folgenden Änderungen und ergänzenden Regelungen zu den Technischen Grundsätzen zur Aufzugsverordnung beschlossen:

1. Änderung der Ziffer 41 der Technischen Grundsätze. Ziffer 41 der Technischen Grundsätze erhält folgende Neufassung:

„Ziffer 41: Bei Personenaufzügen ist an der Innenseite jedes Fahrschachtzuganges das Stockwerk zu bezeichnen. An der Außenseite jedes Fahrschachtzuganges ist gut lesbar ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

- a) Bei Aufzügen, die vorwiegend zur Personenbeförderung bestimmt sind:  
„Aufzug . . . Personen.“
- b) Bei Aufzügen, die regelmäßig auch zur Lastenbeförderung dienen:  
„Aufzug  
Tragkraft . . . kg oder . . . Personen.“

Im Fahrkorb ist gut lesbar und sichtbar (z. B. an der dem Zugang gegenüberliegenden Fahrkorbwand) die Tragkraft in Kilogramm und die zulässige Personenzahl anzugeben.

Führeraufzüge müssen im Fahrkorb (z. B. am Steuerschaltergehäuse oder Druckknopfkasten) zusätzlich den Hinweis erhalten: „Benutzung nur in Begleitung des Führers gestattet.“

Bei Umstellaufzügen muß dieser Zusatz lauten: „Bei Benutzung der Außensteuerung ist das Mitfahren von Personen verboten.“

2. Änderung der Erläuterung zu Ziffer 49 der Technischen Grundsätze (Anordnung der Ketten von Personenumlaufaufzügen)

Absatz 4 der Erläuterung zu Ziffer 49 der Technischen Grundsätze erhält folgende Fassung:

„Die Antriebskettenräder von Umlaufaufzügen sind bei Neubauten so anzuordnen, daß die Fahrkörbe sich mit der Zugangsseite bei der Abwärtsfahrt zwischen den beiden Strängen der Vorderkette bewegen, die vorderen Kettenräder sich also unterhalb bzw. oberhalb der Fahrbahn der Abwärtsfahrt befinden.“

3. Änderung der Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen

(Abschnitt III der „Änderung der Technischen Grundsätze“ vom 1. November 1941 — III G 5893/41 — in der Fassung vom 29. Juli 1950 — DA 335/50 —)

Der mit Schreiben des Deutschen Aufzugsausschusses vom 29. Juli 1950 — DA 335/50 — bekanntgegebene Absatz (E) Übergangsbestimmung des Abschnittes III (Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen) der mit Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. November 1941 — III G 5893/41 — (RWM. Bl. S. 396) herausgegebenen „Änderung der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung“ wird im letzten Satz folgendermaßen geändert:

„Die Regelung gilt nur für Anlagen, die längstens bis zum 1. Januar 1953 zur Abnahmeuntersuchung bereitgestellt werden.“

4. Auskunft 141 — DA 304/52 vom 28. Juli 1952 —.

Betr.: Spannung des Reglerseils durch eine Feder.

„Anfrage:

Ist es zulässig, als Spannvorrichtung des Reglerseils an Stelle des sonst üblichen Spanngewichts eine Spannfeder zu verwenden, die zwischen die Enden des Reglerseils eingeschaltet wird, während die untere Seilumlenkkrolle einen festen, unverschiebbaren Drehzapfen erhält?

Auskunft:

Bei den jetzt allgemein gebräuchlichen Reglern wird die auf die Fangvorrichtung auszuübende Zugkraft des Reglerseils durch eine Treibrille der Reglerscheibe erzeugt und infolgedessen durch die Form der Rille und durch das verwendete Reglerspanngewicht bestimmt. Die Treibrille wird im allgemeinen als halbrunde oder als gering belastete Keilrille ausgeführt und gewährleistet, daß die Treibfähigkeit und damit die Reglerzugkraft auch bei längerem Betrieb nicht unzulässig absinken.

Bei Verwendung von Spannfedern besteht die Gefahr, daß die Federspannung nachläßt, wenn das Reglerseil sich längt. Da das Längen eines neu aufgelegten Reglerseils in wesentlich geringerer Zeit als der für die regelmäßige Untersuchung und die Durchführung der Fangprobe vorgeschriebenen Frist bereits unzulässige Werte annehmen und dadurch die Zuverlässigkeit des Reglers in Frage gestellt werden kann, müßten Spannfedern in wesentlich kürzeren Abständen auf ihre Spannung nachgeprüft werden.

Durch diesen schwerwiegenden Nachteil wird der Vorteil der einfachen Ausführung einer Spannvorrichtung durch Federn mehr als aufgewogen. Aus diesem Grunde muß die jetzt allgemein gebräuchliche Verwendung von Reglerseilspanngewichten unbedingt vorgezogen werden. Es ist nicht zulässig, an Stelle der Spanngewichte Spannfedern zu verwenden.“

5. Auskunft 142 — DA 304/52 — vom 28. Juli 1952 —.

Betr.: Umschaltvorrichtung für die Innen- und Außensteuerung von Selbstfahrern (TG Ziffer 25 Abs. c)

„Anfrage:

In der Ziffer 25 Absatz c der Technischen Grundsätze ist für die geforderte Abhängigkeit zwischen der Innen- und Außensteuerung von Selbstfahrern keine besondere Bauart vorgeschrieben. Bisher ist dieser Forderung regelmäßig durch einen beweglichen Fahrkorboden und von diesem betätigten Umschaltkontakte entsprochen worden. Dürfen an Stelle dieser Ausführung auch Bauarten verwendet werden, bei denen die Umschaltung durch Unterbrechung eines Lichtstrahls auf photoelektrischem Wege oder durch kapazitive Änderung eines elektrischen Schwingungskreises erfolgt?

**Auskunft:**

In der Auskunft 1 — DAPr 63 — vom 7. November 1927 ist bereits darauf hingewiesen, daß die selbsttätige Umschaltung der Steuerung von Selbstfahrern durch Fußbodenkontakte und dergleichen erfolgen kann. Die Erfüllung der Bedingung ist also nicht auf die Verwendung des beweglichen Fahrkorbbedens beschränkt. Es bestehen daher rechtlich keine Bedenken, an Stelle der bisherigen Ausführungen mit vom Fahrkorbbeden betätigten Umschaltkontakten eine der beiden vorliegenden Bauarten anzuwenden, sofern sie mindestens die gleiche Zuverlässigkeit aufweist. Diese Voraussetzung kann unter nachstehenden Bedingungen als erfüllt angesehen werden.

1. Die Außensteuerung muß unter allen Umständen zuverlässig abgeschaltet sein, solange sich eine Person im Fahrkorb aufhält.
2. Die Schaltung des Geräts muß derart ausgeführt sein, daß bei Ausfallen des Geräts die Außensteuerung abgeschaltet wird und nur die Innensteuerung eingeschaltet ist. Die Innehaltung dieser Bedingung muß auf einfacherem Wege, z. B. durch Herausnehmen einer Sicherung oder Ausschalten eines Schalters an der Anlage nachgeprüft werden können.
3. Die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Gerätes dürfen nicht durch außerhalb des Fahrschachtes vorhandene Einflüsse, insbesondere bei Lichtstrahlsteuerung auch nicht durch die Fahrkorbbeleuchtung, eingeschränkt werden. Die Fahrkorbbeleuchtung muß dem Abschnitt I Abs. C 3 der „Änderung der Technischen Grundsätze“ vom 1. November 1941 — III G 5893/41 — in der Neufassung vom 4. August 1950 — DA 346/50 — entsprechen.
4. Ein Schaltbild der verwendeten Anordnung ist den Abnahmepapieren jedes mit einem solchen Gerät versehenen Aufzugs beizufügen.“
6. Zulassung von Drahtseilen von 8 mm Durchmesser als Tragseile von Personenaufzügen.

In der mit Schreiben vom 25. November 1949 — DA 222/49 — unter Absatz IV bekanntgegebenen Allgemeinen Ausnahme von Ziffer 6 der „Vorläufigen Bestimmungen für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ — Zulassung von Drahtseilen von 8 mm Mindestdurchmesser als Tragseile für Personenaufzüge — wird die Bedingung 2 folgendermaßen geändert:

„Werden Seile mit mehr als 114 Einzeldrähten verwendet, so darf der Drahtdurchmesser der Einzeldrähte nicht weniger als 0,5 mm betragen.“

Der Vorsitzende: von Busch.“

— MBl. NW. 1952 S. 1069.

### **Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen**

Bek. d. Arbeitsministers v. 12. 8. 1952 —  
IV 3 — 9216/I TA 6

Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Westfalen, Herford, Schillerstr. 15, hat auf Grund § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 beantragt, die nachstehenden mit dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V., Münster (Westf.), Engelstr. 52, abgeschlossenen Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Rahmen tarifvertrag für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. April 1952;
2. Lohn tarifvertrag für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. April 1952.

#### **Geltungsbereich:**

- I. Räumlich: Der Landesteil Westfalen-Lippe.
- II. Fachlich: Für alle Erwerbsgartenbaubetriebe.

1. Erwerbsgartenbaubetriebe sind selbständige Betriebe, die intensiv den Boden bearbeiten und sich mit der Urproduktion der Pflanzen oder der Weiterkultur von Pflanzen gärtnerischer Erzeugung erwerbsmäßig befassen. Hierzu gehören insbesondere:

a) Betriebe, die sich mit der Anzucht von Blumen- und Zierpflanzen sowie zusätzlich mit Gemüsepflanzenzucht, Gemüsetreiberei und Gemüsebau beschäftigen;

b) Friedhofsgärtnereien, welche die Bepflanzung und Pflege von Grabanlagen durchführen;

c) gärtnerische Samenbaubetriebe;

d) Gemüsegärtnerien, die ihren Anbau im Freiland oder unter Glas betreiben;

e) Baumschulen einschl. Forstbaumschulen;

f) Gemischtbetriebe nach a) bis e);

g) Gutsgärtnerien, sofern gärtnerische Fachkräfte hierin beschäftigt werden.

2. Zum Erwerbsgartenbau gehören ferner folgende Betriebsarten und Betriebsteile von Gemischtbetrieben:

a) die Landschaftsgärtnerien, die sich mit der Anlage, Pflege und Unterhaltung von Gärten, Obstplantagen, Parkanlagen usw. befassen.

Zur Anlage vorgenannter Objekte zählen auch alle Vorarbeiten. Dazu gehören u. a. die erforderlichen Erdarbeiten, der Bau von Fußwegen sowie Steinarbeiten;

b) Dekorationsbetriebe, d. h. Betriebe, die sich mit gärtnerischer Dekoration befassen;

c) Friedhofsbetriebe der Kirchengemeinden;

d) Anstaltsbetriebe aller Art und Werksgärtnerien.

III. Persönlich: Erfaßt werden alle vorwiegend ihrer beruflichen Ausbildung entsprechend tätigen gelernten Gärtner sowie alle sonstigen in den obengenannten Betrieben beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Ausgenommen sind Bürokräfte und Personal in sozialen Einrichtungen wie z. B. Werkstätten und Wohnheimen.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger \*) beim Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesarbeitsminister hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBL. S. 55) in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBL. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehend genannten Tarifverträge übertragen.

\*) Bundesanzeiger Nr. 160 v. 20. 8. 1952.

— MBl. NW. 1952 S. 1071.

### **Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949**

Bek. d. Arbeitsministers v. 21. 8. 1952 —  
IV 3 — 9216/I TA 6

Am Freitag, dem 5. September 1952, 11 Uhr, findet in Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), Zimmer 359, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zur Allgemeinverbindlicherklärung der nachstehenden Tarifverträge statt:

1. Rahmen tarifvertrag für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. April 1952,
2. Lohn tarifvertrag für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. April 1952,  
abgeschlossen zwischen

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Westfalen, Herford, Schillerstr. 15,

einerseits und

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V., Münster (Westf.), Engelstr. 52,

andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBL. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBL. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der obengenannten Tarifverträge übertragen.

1952 S. 1073  
aufgeh. d.  
1954 S. 1553

— MBl. NW. 1952 S. 1072.

**Betriebserhebung (Katastererhebung) im Jahre 1952**

RdErl. d. Arbeitsministers v. 16. 8. 1952 — III 1 — 1340

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 meines Erlasses vom 19. April 1948 teile ich Ihnen mit, daß die nächste Betriebserhebung durch die Gemeinde- und Amtsverwaltungen (Gewerbeordnungsämter) am 1. September 1952 stattfindet.

Ziffer 2 meines obigen Erlasses erhält folgende Fassung:  
„Für die Erhebung ist ein Katasterblatt zu verwenden, das im Gegensatz zu 1948 eine Dauernachweisung ist. Es reicht für 10 Erhebungen und wandert in der Benutzungszeit entsprechend Ziffer 258 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung und Ziffer 6 meines Erlasses vom 19. April 1948 zwischen den Ortsbehörden und Gewerbeaufsichtsämtern hin und her.“

Die Katasterblätter nach dem neuen Muster sind m. W. bei folgenden Verlagen erhältlich:

W. Bertelsmann-Verlag K.G., Bielefeld, Gütersloher Str. 21/23, unter Verlag-Nr. 3017 63,

Gemeindeverlag, Fachverlag für Behördenbedarf GmbH, Köln, Breite Str. 12/14,

Karl Heymanns-Verlag K.G., Köln I, Gereonstr. 18/32, Jauersche Druckerei und Verlagsanstalt, Düsseldorf, Corneliusstr. 97.

(Die Verlage sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

Die Gemeinde- und Amtsverwaltungen haben unverzüglich die Katasterblätter in der erforderlichen Anzahl — für jeden gewerblichen Betrieb ist nur ein Katasterblatt erforderlich — zu beschaffen, so daß die Verteilung gemäß Ziffer 4 meines Erlasses vom 19. April 1948 erfolgen kann. Falls bei den Gemeinde- und Amtsverwaltungen keine Klarheit über die erforderliche Zahl der Katasterblätter für ihren Bereich besteht, stelle ich anheim, bei den Gewerbeaufsichtsämtern nachzufragen, die ggf. schätzungsweise diese Zahlen ermitteln können.

Ziffer 3 bis 6 meines Erlasses vom 19. April 1948 sind sorgfältig zu beachten.

Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Katastererhebung pünktlich und sorgfältig durchgeführt wird. Sie dient im übrigen nur den Zwecken der Gewerbeaufsicht. Die Zählblätter dürfen daher nicht an andere Behörden weiterge-

geben und für andere Zwecke benutzt werden. Die durch die Zählblätter erfaßten Betriebsdaten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 139 b Abs. 1 Satz 3 GO. Die Pflicht zur Ausfüllung der Katasterblätter ergibt sich aus § 139 b Abs. 5 GO.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorg.: Erl. vom 19. April 1948 — III b 50 — (Amtl. Anzeiger Nr. 12 vom 31. Mai 1948, Beiblatt zum GV. NW.).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1073.

**G. Sozialministerium**

**Französische Fremdenlegion — Rückgängigmachung von Anwerbungsverträgen**

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 8. 1952 —  
III B/1 — B I 7

Die französische Regierung ist bereit, Minderjährige, die bei der Unterzeichnung des Anwerbungsvertrages noch nicht 18 Jahre alt waren, aus der Fremdenlegion zu entlassen, wenn sie ohne Zustimmung ihres Vaters oder gesetzlichen Vertreters gehandelt haben und der Jugendliche durch eine eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Erklärung um Annullierung seines Anwerbungsvertrages ersucht. Die französische Regierung legt sich jedoch nicht auf eine Verpflichtung fest, so daß nicht von vornherein gesagt werden kann, daß allen entsprechend vorgelegten Anträgen unter allen Umständen stattgegeben wird.

Der Landesverband Nordrhein des Deutschen Roten Kreuzes — Landesnachforschungsdienst — hat sich bereits erklärt, entsprechende Gesuche zu bearbeiten. Ich empfehle beim örtlichen Kreisverband des DRK sich das Rundschreiben 31/51 vom 28. Februar 1951 zu besorgen, aus dem alle Einzelheiten zu ersehen sind.

Jugendliche, die auf diesem Wege aus der Fremdenlegion zurückkehren, bitte ich besonders zu betreuen. Sofern die freien Jugendwohlfahrtsorganisationen interessiert sind, bitte ich, sie mit einzuschalten. Ebenso halte ich es für zweckmäßig, daß auch die Jugendringe für die aus der Fremdenlegion zurückkehrenden Jugendlichen interessiert werden.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1073.

